
Reglement Kirchgemeinden

vom ... (Stand ...)

Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell,

beschliesst:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinden, die Zusammenarbeit unter sich und mit der Landeskirche sowie die Aufsicht des Kirchenrats über die Kirchgemeinden.

Art. 2 Kirchgemeinden

¹ Die Landeskirche besteht aus den Kirchgemeinden Appenzell, Appenzeller Hinterland (bestehend aus den Gemeinden Herisau, Schönengrund, Schwellbrunn und Waldstatt), Bühler, Gais, Grub-Eggersriet, Heiden, Hundwil, Rehetobel, Reute-Oberegg, Speicher, Stein, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Walzenhausen und Wolfhalden.

² Die evangelisch-reformierten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lutzenberg gehören zur st.gallischen Kirchgemeinde Thal-Lutzenberg und jene des Bezirkes Oberegg gehören mit Ausnahme von zwei Gebieten der Kirchgemeinde Reute-Oberegg an.

Ausnahmen: Der Kapf ist der st.gallischen Kirchgemeinde Altstätten und das Gebiet westlich des St.Antons der Kirchgemeinde Wald zugeteilt.

³ Anzahl und Grenzen der Ausserrhoder Kirchgemeinden sind offen.

Art. 3 Gebietszuteilung ausserkantonale Gemeinden und Weiler

¹ Der Kirchenrat regelt mit den angrenzenden Landeskirchen vertraglich die Gebietszuteilung.

Art. 4 Kirchgemeindeautonomie

¹ Die Kirchgemeinden gestalten das kirchliche Leben und erfüllen ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Art. 5 Kirchengemeindeordnung

¹ Die Kirchengemeinden legen ihre Organisation im Rahmen der Verfassung und des Reglements Kirchengemeinden in der Kirchengemeindeordnung fest.

² Die Kirchengemeindeordnung unterliegt der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Kirchenrat.

Art. 6 Mitgliedschaft

¹ Die Zugehörigkeit zur Landeskirche richtet sich nach der Kirchenverfassung.

² Bei Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bestimmen die Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit zur Landeskirche; die Erziehungsberechtigten müssen nicht der Landeskirche angehören.

³ Erziehungsberechtigte nach diesem Reglement sind Personen, welche die elterliche Sorge über Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren unmittelbar oder stellvertretend ausüben.

Art. 7 Freie Kirchengemeindewahl

¹ Jedem Mitglied mit Wohnsitz in Ausserrhoden steht es frei, durch schriftliche Erklärung in eine andere ausserrhodische Kirchengemeinde überzutreten.

Art. 8 Eintritt und Austritt

¹ Der Eintritt in die Kirche erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Kirchengemeinde.

² Der Austritt aus der Kirche erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Kirchengemeinde.

³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten zur freien Kirchengemeindewahl und zu den Ein- und Austritten in einer Verordnung.

Art. 9 Mitgliederverzeichnis

¹ Die Kirchengemeinden führen ein Verzeichnis ihrer Mitglieder.

² Die Religionszugehörigkeit von neu Zugezogenen ermitteln die Einwohnerämter der Gemeinden. Sie orientieren darüber die Kirchengemeinden.

Art. 10 Handlungen

¹ Handlungen können eine Gebühr nach sich ziehen.

² Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 11 Datenschutz

¹ Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten richten sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz.

Art. 12 Nutzung kirchliche Gebäulichkeiten

¹ Kirchgemeinden gewähren untereinander und der Landeskirche sowohl in der Kirche als auch in den öffentlichen Räumen der Kirchgemeinde Gastrecht.

² Personalkosten können verrechnet werden.

Art. 13 Information

¹ Die Behörden der Kirchgemeinden informieren ihre Mitglieder frühzeitig und ausreichend über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende öffentliche und private Interessen dagegensprechen.

II. Allgemeine Bestimmungen**Art. 14** Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung findet in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt; weitere, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Die Jahresrechnung mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, dem Budget und dem Steuerfuss werden den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet.

³ Den Stimmberechtigten wird der Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten zur Kenntnis vorgelegt.

⁴ Sofern Wahlen anstehen, ist darüber zu entscheiden.

⁵ Der Kirchenrat kann in Ausnahmefällen eine Verschiebung des Termins bewilligen.

Art. 15 Amtsantritt

¹ Der Amtsantritt der Behördenmitglieder der Kirchgemeinden und der Mitglieder der Synode ist am 1. Juni.

Art. 16 Wählbarkeit

¹ In eine Behörde der Kirchgemeinde sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde wählbar, die das 18. Altersjahr vollendet haben.

Art. 17 Unvereinbarkeit

¹ Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft können nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission, der Rekurskommission oder dem Kirchenrat angehören.

² Angestellte der Kirchgemeinden können nicht gleichzeitig der Kirchenvorsteherschaft, der Geschäftsprüfungskommission oder der Rekurskommission angehören.

Art. 18 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der kirchlichen Behörden beträgt vier Jahre.

² Im Falle einer Ersatzwahl tritt das neugewählte Mitglied in die Amtsdauer ein.

³ Zurückgetretene bleiben in der Regel bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.

Art. 19 Rücktritt

¹ Ein Rücktritt aus einer Behörde der Kirchgemeinde ist bis Ende Dezember vor Ablauf der Amtsperiode der Kirchenvorsteherschaft zu erklären.

Art. 20 Ausstand

¹ Behördenmitglieder und Angestellte der Kirchgemeinde haben bei Geschäften, in den Ausstand zu treten, wenn sie:

- a) selbst betroffen sind;
- b) in einer Sache ein persönliches Interesse haben;
- c) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- d) sie durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind;
- e) eine Partei vertreten oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig waren.

² Wer im Ausstand ist, bleibt der Vorbereitung, der Beratung und der Beschlussfassung fern.

Art. 21 Protokoll

¹ Über das Ergebnis der Urnenabstimmung und die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung ist ein Protokoll mit den Beschlüssen und den wesentlichen Erwägungen zu erstellen. Den Stimmberechtigten ist Einsicht zu gewähren.

² Die Kirchgemeindebehörden und Kommissionen führen ein Protokoll. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.

³ Die Protokolle der Kirchgemeindebehörden und Kommissionen sind in der Regel an der nächsten Sitzung der jeweiligen Behörde oder Kommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 22 Verschwiegenheit

¹ Mitarbeitende und Behördenmitglieder schweigen über Angelegenheiten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben erfahren.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, der Anstellung oder Verpflichtung bestehen.

³ Der Kirchenrat kann eine zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete Person auf deren Gesuch hin von der Geheimhaltungspflicht entbinden, wenn höheres Interesse es gebietet.

III. Organisation der Kirchgemeinden

Art. 23 Organe

¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) die Kirchenvorsteherschaft;
- c) die Geschäftsprüfungskommission;

Art. 24 Befugnisse der Stimmberechtigten

¹ Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder

- a) der Kirchenvorsteherschaft und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten und die Finanzverantwortliche oder den Finanzverantwortlichen;
- b) der Geschäftsprüfungskommission;
- d) der Synode.

² Die Stimmberechtigten beschliessen über

- a) den Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
- b) den Erlass, die Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Kirchgemeinde, sofern das landeskirchliche Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht;
- c) Vereinbarungen rechtsetzenden Charakters;

-
- d) die Jahresrechnung mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls der Revisionsstelle;
 - e) das Budget und den Steuerfuss;
 - f) einmalige oder wiederkehrende Aufgaben nach Massgabe der Kirchgemeindeordnung;
 - g) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode.

Art. 25 Obligatorisches und fakultatives Referendum

¹ Der obligatorischen Abstimmung unterliegen in jedem Fall

- a) der Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung;
- b) die Beschlussfassung über Ausgaben nach Massgabe der Kirchgemeindeordnung;
- c) die Einführung neuer Steuern oder Abgaben, sofern das landeskirchliche Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht.

² In der Kirchgemeindeordnung können Befugnisse der Stimmberechtigten dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Kirchgemeindeordnung umschreibt die Voraussetzungen, insbesondere die erforderliche Unterschriftenzahl.

Art. 26 Kirchenvorsteherchaft

a) Im Allgemeinen

¹ Die Kirchenvorsteherchaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde.

² Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind.

³ Sie besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

⁴ Die Kirchenvorsteherchaft

- a) trägt die Verantwortung für die Gemeindeleitung;
- b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse;
- c) vollzieht die Beschlüsse;
- d) beaufsichtigt die Verwaltung der Kirchgemeinde;
- e) führt die Register zur Taufe und Konfirmation;
- f) führt das Archiv der Kirchgemeinde;

g) vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.

⁵ Die Kirchenvorsteherschaft kann Kommissionen einsetzen.

Art. 27 b) Finanzkompetenz

¹ Die Kirchenvorsteherschaft beschliesst über Ausgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Über gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen beschliesst sie ohne Beschränkung.

Art. 28 c) Übertragung von Aufgaben

¹ Die Kirchenvorsteherschaft kann die Protokoll- und Buchführung Nichtmitgliedern übertragen. Wohnen sie den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft bei, haben sie beratende Stimme.

Art. 29 d) Stellung Mitarbeitende Gemeindeentwicklung

¹ Pfarrerrinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen, Sozialdiakone und Fachlehrpersonen Religion wirken mit an der Gemeindeentwicklung.

² Die angestellten Mitarbeitenden nehmen mit maximal drei Vertretungen, davon mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teil.

Art. 30 e) Sitzungen

¹ Die Kirchenvorsteherschaft ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse, die auf dem Zirkularweg gefasst werden, erfordern für ihre Gültigkeit der Einstimmigkeit.

³ Zirkularbeschlüsse sind an der folgenden Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.

Art. 31 f) Kirchgemeindepräsidentin oder -präsident

¹ Die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident präsidiert die Kirchenvorsteherschaft. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 32 Pfarrerin oder Pfarrer

¹ Für jede Kirchgemeinde besteht mindestens eine Pfarrstelle.

² Das Gesamtpensum muss mindestens einen Umfang von 50 Stellenprozenten umfassen.

Art. 33 Konvent

- ¹ Angestellte Mitarbeitende bilden einen Konvent.
- ² Der Konvent verantwortet die Entwicklung des kirchlichen Lebens zusammen mit der Kirchenvorsteherschaft.
- ³ Der Konvent bestimmt aus seiner Mitte für eine bestimmte Dauer die Mitglieder, die an den Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft teilnehmen.
- ⁴ Die oder der Vorsitzende des Konvents ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Kirchenvorsteherschaft.
- ⁵ Der Konvent erarbeitet innert sechs Monaten seit der letzten Wahl eine Geschäftsordnung und legt dieser der Kirchenvorsteherschaft zur Genehmigung vor.

Art. 34 Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Rechnungs- und Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft nach den Bestimmungen des kirchlichen und öffentlichen Rechts.
- ² Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- ³ Der Geschäftsprüfungskommission stehen zur Ausübung ihrer Tätigkeit sämtliche Akten der Kirchenvorsteherschaft zur Verfügung.
- ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchengemeinde jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

IV. Finanzhaushalt

Art. 35 Finanzordnung

- ¹ Die Kirchengemeinden führen ihren Finanzhaushalt nach den Bestimmungen des Reglement Finanzen.

V. Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche

Art. 36 Grundsatz

- ¹ Die Kirchengemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter sich und mit der Landeskirche zusammen.

VI. Aufsicht über die Kirchengemeinde

Art. 37 Kirchenrat als Aufsichtsbehörde

¹ Der Kirchenrat ist Aufsichtsbehörde über die Kirchengemeinden.

Art. 38 Aufsichtspflicht

¹ Der Kirchenrat prüft und genehmigt:

- a) die Kirchengemeindeordnung;
- b) Verträge zwischen Kirchengemeinden und Gemeinden;
- c) Verträge zwischen Kirchengemeinden;
- d) weitere Verträge, wenn das übergeordnete Gesetz dies vorsieht;
- e) Vereinbarungen über Zuwendungen mit einer Gegenleistung;
- f) die Archive der Kirchengemeinden.

² Genehmigungspflichtige Erlasse oder Verträge sind der Kirchenverwaltung zur Vorprüfung einzureichen.

³ Die Genehmigung durch den Kirchenrat erfolgt nach der Zustimmung durch die Stimmberechtigten.

Art. 39 Aufsichtsrechtliches Einschreiten

¹ Bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit einer Kirchengemeinde setzt der Kirchenrat zur Aufrechterhaltung der laufenden Geschäfte eine Verwalterin oder einen Verwalter ein.

² Bei vorübergehender Handlungsunfähigkeit einer Geschäftsprüfungskommission setzt der Kirchenrat eine Prüferin oder einen Prüfer ein.

³ Die Kosten für die erforderlichen Handlungen trägt die Kirchengemeinde.

Art. 40 Massnahmen

¹ Soweit Anordnungen oder Unterlassungen von Kirchengemeinden nicht im Rahmen von Rechtsmittelverfahren zu prüfen sind, trifft der Kirchenrat bei Missständen in einer Kirchengemeinde oder Versäumnissen von Kirchengemeindeorganen die erforderlichen Massnahmen, sofern die Kirchengemeindebehörden die Mängel nicht von sich aus beheben.

² Erfüllt eine Kirchengemeinde wesentliche Aufgaben nicht, kann der Kirchenrat zwei oder mehrere Kirchengemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.

³ Die erforderlichen Handlungen kann er auf Kosten der Kirchgemeinde vornehmen.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen